



# Beitragsordnung des Golfclub Halle e.V.

(gemäß § 6 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung aller Art von Beiträgen, Gebühren und Umlagen (gemäß § 6 der Satzung) an den Verein.
2. Folgende Beiträge und Gebühren wurden von der Mitgliederversammlung am 03.09.2018 beschlossen.
3. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt:
  - a. Erwachsene 750.-€.
  - b. Ehegatte, erwachsene eigene Kinder und Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft 500.-€.
  - c. Firmenmitgliedschaft 1.500.-€ und wird auf jeweils vier natürliche Personen angerechnet. Erhöht sich die Zahl der benannten natürlichen Personen, fällt die Aufnahmegebühr erneut komplett an.
  - d. Sondermitgliedschaft und Zweitmitglieder keine Aufnahmegebühr.
4. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
5. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:
  - a. Erwachsene 240.-€ oder wahlweise 360.-€ ohne Aufnahmegebühr.  
Jenes gilt auch für Mitarbeiter mit zeitlich begrenztem Arbeitsvertrag.
  - b. Ehegatte, erwachsene eigene Kinder und Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft 140.-€ bzw. wahlweise 240.-€ ohne Aufnahmegebühr.
  - c. Firmenmitgliedschaft pro Mitglied 360.-€.
  - d. Der ermäßigte Jahresbeitrag für Studenten und Azubis 120.-€.
  - e. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 80.-€.
6. Das Mitglied, das anfangs keine Aufnahmegebühr gewählt hat, kann innerhalb von drei Jahren in die „normale“ Mitgliedschaft wechseln, wobei 50% des jährlichen Mehrbetrages (60.-€ bzw. 50.-€) auf die dann zu zahlende Aufnahmegebühr angerechnet wird. Erfolgt kein fristgerechter Wechsel, bleibt der erhöhte Beitrag dauerhaft bestehen.
7. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.02. jeden Jahres fällig und wird vorzugsweise per Lastschriftverfahren eingezogen.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 31.07. ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 01.08. ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
9. Der Verein ist berechtigt, die Bearbeitungsgebühren der Banken bei Rücklastschriften an das Mitglied weiterzugeben. Außerdem kann bei schriftlichen Mahnungen eine Gebühr von 5.-€ erhoben werden.
10. Die Beitragsordnung tritt ab 01.01.2019 in Kraft.